

S T A D T L A H R

Bebauungsplan "KÄHNERGÄSSLE"

1. Änderung und Ergänzung

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

---

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 23.6.1960  
(BGBI. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grund-  
stücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968 (BGBl.  
I.S. 1237; berichtigt 1969 BGBI. I S. 11)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg  
- LBO - i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über  
die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) - Plan  
ZVO - vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21)

B) Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Im Plan ist eine 1-geschossige Bebauung festgesetzt. Ausnahmsweise kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, sofern die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- (4) Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b, 13a, 23, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise mit Einzelhäusern gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.
- (2) Für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baugrenzen im Plan.

§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit einem kleinformatigen Bedachungsmaterial zu decken.

Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 5

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 6

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als einfache Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe

(einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

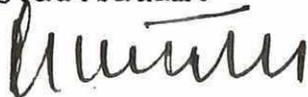
§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Planänderung und -ergänzung gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

Lahr, den 1.8.1974

Stadtbauamt



( Dr.-Ing. Kugler )

Der Oberbürgermeister



( Dr. Brucker )

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 28.6.1960  
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 19. März 1975



Im Auftrag



Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde am  
12.4.1975 rechtsverbindlich.

Lahr, den 13.5.1975



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mein'.

(Steuerer)  
Stadtoberbaurat